



Empfänger: Alle Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des JC Stadt Regensburg
Erstellt am: 23.05.2013
Aktenzeichen: 23.05.2013/GF/8
gültig ab: 05.06.2013

**Geschäftsanweisung
Hausverbot für das
Jobcenter Stadt Regensburg**

Allgemeine Hinweise

Das Hausverbot beruht auf dem Hausrecht. Es kann sich aus dem privatrechtlichen Besitz und Eigentumsrechten (§§ 859 f, 903, 1004 BGB) oder aus der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft ergeben und ist dementsprechend entweder privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zu qualifizieren.

Die Rechtsprechung unterscheidet nach dem Zweck des Besuches, nämlich danach, ob der Besucher das Haus zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Angelegenheiten oder zur Erledigung privatrechtlicher Geschäfte betritt. Die überwiegende Literatur stellt dagegen zu Recht auf den Zweck des Hausverbotes ab und hält es für öffentlich-rechtlich, wenn und weil es der Sicherung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in einem Verwaltungsgebäude dient, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen der Besucher das Gebäude betritt.

Das öffentlich-rechtlich begründete Hausverbot ist ein Verwaltungsakt, da es eine hoheitliche Einzelfallregelung mit Außenwirkung darstellt. Eine besondere gesetzliche Grundlage ist nicht erforderlich, weil sich die Befugnis zum Erlass des Hausverbotes bereits aus der allgemeinen, Kraft öffentlichen Rechts bestehenden Kompetenz einer jeden Behörde ergibt, für einen störungsfreien Dienstbetrieb innerhalb ihres räumlichen Verwaltungsbereiches zu sorgen.

Vorkommnisse, die als Begründung für ein Hausverbot dienen sollen, müssen nachvollziehbar und belegbar sein. Deshalb muss über entsprechende Vorkommnisse unverzüglich ein schriftlicher Vermerk mit ausführlicher Sachverhaltsdarstellung und ggf. Benennung von Zeugen gefertigt werden, der dem Vorgesetzten zuzuleiten ist.

Im Vordergrund steht das Gebot der Deeskalation. Es ist daher stets zu prüfen, ob das Hausverbot und ggf. eine Strafanzeige als letztes Mittel angemessen und geboten ist. Bei der Erteilung des Hausverbotes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Hausverbot darf daher nicht außer Verhältnis zu seinem Anlass bzw. Zweck stehen.

Bei der Entscheidung, ob und für wie lange (das Hausverbot ist befristet zu erteilen) ein Hausverbot erteilt werden soll, sind die näheren Umstände, unter denen die Störung oder eine Straftat begangen wurde, zu berücksichtigen (z.B. Affekthandlung, persönliche Situation des Täters, Ausmaß der Gefahr, Intensität und Schwere des Fehlverhaltens, Wiederholungsgefahr etc.).

Verfahrenshinweise

Die / Der betroffene Beschäftigte schildert bzw. dokumentiert bei entsprechenden Vorkommnissen den Tathergang und legt die Darstellung der / dem verantwortlichen Vorgesetzten vor. Hierbei sind die Umstände des Falles möglichst detailliert darzustellen.

Die Darstellung sollte / muss, wenn möglich, folgende wichtige Informationen enthalten:

Datum, Uhrzeit,

Örtlichkeit (Zimmernummer, Flur, Wartezone, Stockwerk)

Schilderung des Vorfalles (auch wörtliche Wiedergaben wie z.B. Beschimpfungen oder Bedrohungen)

Benennung von Zeugen

persönliche Situation des Täters bzw. der Täterin

Umfang des angerichteten Schadens bzw. Schwere einer evtl. Verletzung

Intensität und Schwere der Straftat

Wiederholungsgefahr

Die / Der jeweilige Vorgesetzte leitet den Vorgang mit einer Bewertung des Sachverhaltes an die Geschäftsführung (GF / Stellvertreter) weiter.

Die Geschäftsführung des Jobcenters entscheidet, wem der Zutritt zum räumlichen Bereich des Jobcenters versagt wird, wenn eine ordnungsgemäße Tätigkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II gefährdet oder gestört wird. Der Geschäftsführung steht das Hausrecht zu.

Die jeweilig zuständige Führungskraft erstellt den Entwurf eines Schreibens zur Androhung bzw. Anhörung/Erteilung eines Hausverbotes, das dann durch die Geschäftsführung unterzeichnet wird.

Mit Versand des Schreibens erhalten der / die betroffene Mitarbeiter/-in und der / die zuständige Vorgesetzte einen Mehrabdruck zur Kenntnis.

In akuten Fällen darf ein Hausverbot mündlich mit sofortigem Vollzug durch den / die entsprechenden Teamleiter/-in / Sachgebietsleiter/-in verhängt werden (der sofortige Vollzug ist nachträglich schriftlich zu begründen).

Androhung eines Hausverbotes

Es kann angebracht sein, gegenüber einer Kundin bzw. eines Kunden ein Hausverbot anzudrohen, wenn die Vorfälle zwar erheblich sind, aber noch nicht unbedingt ein Hausverbot rechtfertigen bzw. wenn abzusehen ist, dass ein solches Schreiben ausreichend sein wird, um das Fehlverhalten zu verdeutlichen und eine Wiederholungsgefahr nicht zu erwarten ist.

(Musterschreiben siehe Anlage 1)

Anhörung vor Erteilung eines Hausverbotes

Vor Erteilung eines Hausverbotes ist der bzw. dem Betroffenen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie gem. § 28 Abs. 2 VwVfG nicht geboten ist, insbesondere wenn „eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr in Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint“.

Die Anhörung ist formfrei, die Art der Anhörung steht im Ermessen der Behörde. Es empfiehlt sich die mündliche Anhörung, da danach unmittelbar über die Verhängung des Hausverbotes entschieden werden kann. Über die Anhörung ist ein Aktenvermerk zu fertigen. Es besteht die Möglichkeit der schriftlichen Anhörung.

(Musterschreiben siehe Anlage 2)

Die Verletzung der Anhörungspflicht ist durch nachträgliche (ausdrückliche) Anhörung bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens heilbar. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt aber dann zur Rechtswidrigkeit des Hausverbotes, wenn sich dieser Verfahrensfehler auf das Ergebnis ausgewirkt haben kann (§ 46 VwVfG).

Erteilung des Hausverbotes

Das Hausverbot ist schriftlich zu erteilen. Das hindert aber nicht, es zunächst mündlich auszusprechen und nachher gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG schriftlich, versehen mit einer entsprechenden Begründung, zu bestätigen.

Die Verhängung eines Hausverbotes macht nur dann Sinn, wenn die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet wird. Legt die Kundin bzw. der Kunde Widerspruch gegen die Anordnung des Hausverbots ein, hat dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung, falls die sofortige Vollziehung nicht angeordnet worden ist.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist zu begründen. Die Begründung muss auf den konkreten Fall abgestellt sein. Aus der Begründung muss schlüssig nachzuvollziehen sein, warum das Interesse der bzw. des Betroffenen an einer Aufschiebung der Vollziehung zurücktreten muss. Die fehlerhafte Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nachträglich nur durch den Erlass eines neuen Hausverbotes geheilt werden.

(Musterschreiben siehe Anlage 3)

Bekanntgabe des Hausverbotes

Gemäß § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt der Adressantin/dem Adressaten bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist Wirksamkeitsvoraussetzung und bedeutsam für den Lauf der Rechtsmittelfrist. Die Bekanntgabe ist formfrei und kann daher zunächst auch mündlich erfolgen. Der Bescheid kann durch Aushändigung des Schriftstückes an die Empfängerin bzw. den Empfänger erfolgen (§ 5 Verwaltungszustellungsgesetz, VwZG). Die Aushändigung ist auf einem Empfangsbekenntnis durch Unterschrift und Datum zu bestätigen. Das Datum der Zustellung ist auf dem auszuhändigenden Schriftstück zu vermerken. Gemäß § 10 VwZG kann die Zustellung an jedem Ort bewirkt werden, an dem die Empfängerin bzw. der Empfänger angetroffen wird. Somit kann die Zustellung auch im Rahmen eines Termins im Jobcenter erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, dies unter Zeugen zu tun, falls die Unterschrift unter dem Empfangsbekenntnis verweigert wird.

In der Regel erfolgt die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde. Eine Ersatzzustellung durch Niederlegung ist nur möglich, wenn zuvor eine Ersatzzustellung in der Wohnung der Adressantin bzw. des Adressaten gem. § 11 Abs. 1 VwZG (Übergabe des Schriftstückes an dort genannte Person) gescheitert ist. Die Mitteilung über die Niederlegung muss so in den Machtbereich (in der Regel Briefkasten) gelangen, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben ist. Tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich. Die Zustellungsurkunde muss zu den übrigen Voraussetzungen zu Ort und Zeitpunkt auch das Aktenzeichen und die Bezeichnung des Schriftstückes enthalten.

Widerspruchsbescheid

Da es sich bei dem Hausrecht um eine allgemeine verwaltungsrechtliche Angelegenheit handelt, richtet sich die Zuständigkeit für den Erlass eines Widerspruchsbescheides nach § 73 VwGO. Das Jobcenter ist in diesem Fall selbst Widerspruchsbehörde, da eine nächst höhere Behörde im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht bestimmt ist.

gez.



Geschäftsführerin